

# **Betriebsatzung des Wasserversorgungsbetriebs Durmersheim**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunaler rechtlicher Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22, ber. 2004 S. 653), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Durmersheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgungsbetrieb Durmersheim“ nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) sowie den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## **§ 2**

### **Stammkapital, Mittelverwendung**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000 Euro.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

### **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim
2. der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Durmersheim und
3. die Betriebsleitung

## **§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. den Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen / Ergänzungen seiner Aufgaben, seines Leistungsangebotes und seiner (möglichen) Betriebsstätte,
3. die Festsetzung der Höhe des Stammkapitals,
4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 15 Abs. 1 EigBG,
5. die Bestellung und Abberufung, die Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister sowie die Entlastung der Betriebsleitung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
7. Zum Zweck der Überwachung der Betriebsleitung kann der Gemeinderat von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften des Eigenbetriebs sowie dessen Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

## **§ 5 Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um insbesondere die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er/sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten oder ihr/ihm vom Gemeinderat übertragen worden sind.

## **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitenden. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleitenden zum Ersten Betriebsleitenden bestellen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates durch die Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten alleine verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:
  1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen Vermögens des Eigenbetriebs bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro,
  2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Wertgrenze von 20.000 Euro sowie die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro,
  3. Schenkung und Verzicht auf Ansprüche bis zu 10.000 Euro.
  4. Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist, bis zu der Wertgrenze von 10.000 Euro.
  5. Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen, deren Jahresmiete/-pacht 10.000 Euro nicht übersteigt,

6. Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
- (5) Der Betriebsleitung wird die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans übertragen.
- (6) Alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Gemeinderat bereitet die Betriebsleitung vor und leitet sie rechtzeitig an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister weiter.
- (7) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.
- (8) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Zur Unterrichtung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere:
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten;
  2. unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird oder Mehrausgaben erforderlich werden oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder sonst im Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (9) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Gemeinde Durmersheim in Anspruch nehmen.
- (10) Die Betriebsleitung hat der Rechnungsamtsleitung der Gemeinde Durmersheim alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Gemeinde Durmersheim berühren. Sie hat der Rechnungsamtsleitung insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie der Rechnungsamtsleitung auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde Durmersheim von Bedeutung ist. Die Rechnungsamtsleitung ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnen wird.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Durmersheim im Rahmen ihrer Aufgaben unter dem Namen des Eigenbetriebs. Sind mehrere Betriebsleitende bestellt, so sind sie jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

- (2) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde Durmersheim abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einer betriebsleitenden Person.

## **§ 8 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs richten sich nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-Doppik.

## **§ 10 In Kraft treten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 12. März 2008 außer Kraft.

Durmersheim, den 18. Oktober 2023

Klaus Eckert, Bürgermeister